# Gesetz-Sammlung
## für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## No. 3.

(No. 774.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten Juni 1822., wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Forderungen von Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen, Landestheilen, für Lieferungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden.

Ich ertheile Ihnen hierdurch die mittelst Berichts vom 7ten April d. J. nachgesuchte Autorisation, die billige Befriedigung der Eingesessenen in den wiedererworbenen, an Frankreich abgetreten gewesenen Theilen der Regierungsbezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorff, wegen ihrer auf Preußen zurückgefallenen Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen, bis zum Tilsiter Frieden, mittelst Staatsschuldscheinen von Seiten der Hauptverwaltung, nach denselben Liquidations- und Feststellungsgrundsätzen einzuleiten, welche Ich Behufs der Berichtigung der gleichmäßigen Forderungen der Einsassen in den reoccupirten mit dem Königreiche Westphalen verbunden gewesenen Provinzen mittelst Meiner Order vom 27sten April 1820. genehmiget habe, mit der Maaßregel jedoch, daß die Vergütigung nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden soll. Den vorgeschlagenen dreimonatlichen Präklusions-Termin für sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger, sie mögen sich früher schon gemeldet haben oder nicht, Behufs der Liquidation ihrer Ansprüche, haben Sie anzuordnen, auch überlasse Ich Ihnen nach vollendeter Feststellung der Haupt-Liquidation, solche der Hauptverwaltung der Staatsschulden, welcher Ich von diesen Bestimmungen Kenntniß gegeben habe, Behufs der Anweisung des Betrags in Staatsschuldscheinen zu übermachen.

Berlin, den 27sten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, Generallieutenant Grafen von Lottum.



(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Februar 1823.)

(No. 775.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Dezember 1822., wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Ansprüche, welche Staats-Bau-Gläubiger aus der französischen Verwaltungszeit nach dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814. noch zu machen haben.

Auf Ihren Bericht vom 30sten November d. J. genehmige Ich hierdurch, daß wegen der nach dem Art. 30. des Pariser Friedens vom 30sten Mai 1814. dem Preußischen Staat zur Last fallenden, und in Gemäßheit Meiner Order vom 3ten Februar 1820. zu befriedigenden Ansprüche der Staats-Bau-Gläubiger, aus der französischen Verwaltungszeit, welche ihre Bauwerke am letzten Dezember 1812. noch nicht beendiget hatten, nunmehr ein Schluß-Liquidationsverfahren eingeleitet und ein öffentliches Aufgebot dahin erlassen werde, daß alle noch unberichtigte Forderungen dieser Art, sie mögen aus der Zivil- oder Militair-Verwaltung herrühren und bei irgend einer Behörde bereits angemeldet worden seyn, oder nicht, binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Ministerio des Schatzes angemeldet werden müssen, mit der Verwarnung, daß alle und jede bis dahin nicht besonders angemeldeten Ansprüche ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden sollen.

Ich überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7ten Dezember 1822.

**Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

An
den Staatsminister und Generallieutenant Grafen von Lottum.

---

(No. 776.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Januar 1823., betreffend die Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen.

Auf Ihren Bericht vom 19ten v. M. bestimme Ich, daß auch bei der Exekutions-Vollstreckung gegen Militairpersonen in Administrationssachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen, nach Analogie der Kabinetsorder vom 4ten Juni v. J. verfahren, und solche der ordentlichen Zivilbehörde überlassen werden soll. Der Exekutions-Vollstreckung muß aber stets die Benachrichtigung an das Militairgericht und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militairperson von der einzuleitenden Exekution unterrichtet sey, vorangehen.

Berlin, den 9ten Januar 1823.

Im Allerhöchsten Auftrage.

**Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

An
die Staatsminister von Schuckmann, von Klewiz und von Hake.

---

(No. 777.) Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen. Vom 25sten Januar 1823.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.**

Es können Fälle vorkommen, daß bei Prozessen zwischen Privatpersonen und dem Fiskus, oder zwischen Privatpersonen unter sich, über die Auslegung von Staatsverträgen, welche auf die Entscheidung der Sache Einfluß haben, von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden.

In Erwägung,

daß Staatsverträge nach den bei ihrer Schließung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können,

daß die in speziellen Fällen darauf Bezug habenden Entscheidungen der Gerichtshöfe zu einseitigen Interpretationen führen möchten, welche in den Augen anderer betheiligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge angesehen werden, solchergestalt aber in die öffentlichen Verhältnisse störend eingreifen dürften,

daß das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, es mögen dergleichen Staatsverträge mit oder ohne Konkurrenz des Preußischen Gouvernements abgeschlossen seyn, sich theils im Besitz der dahin einschlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand gesetzt ist, eine nähere Kenntniß aller Verhältnisse zu erlangen,

welche auf die Entstehung und Abfassung derselben eingewirkt haben,

setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministerii hiermit Folgendes fest:

Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage:

welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sey?

desgleichen über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sey?

unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preußische Staat bei der Abschließung solcher Verträge konkurrirt hat, oder nicht, verbunden seyn, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 25sten Januar 1823.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake.

---

(No. 778.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Februar 1823., wegen eines Präklusions-Termins, absichtlich der in Staatsschuldscheine umzuschreibenden, Individuen in den diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreisen ertheilten, Magdeburgschen Landes-Obligationen.

Nach Ihrem Antrag im Bericht vom 3ten Februar d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß in der von dem Oberpräsidio zu Magdeburg zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung, wegen der vorgängigen Verifikation, der, in Gefolge Meiner Order vom 17ten Dezember 1821. jetzt gleichfalls als Staatsschuld zu übernehmenden, und in Staatsschuldscheine umzuschreibenden, verschiedenen Instituten und Eingesessenen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Bank-Obligationen ertheilten Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheine, zu deren Einreichung oder Anmeldung bei der Verifikations-Kommission, ohne Rücksicht, ob solches früher schon anderswo geschehen, ein präklusivischer Termin von drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt werde, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Termins, alle bis dahin, bei der Verifikations-Kommission nicht präsentirte oder besonders angemeldete Papiere der bemerkten Art und die darauf beruhenden Forderungen, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden würden. Ich überlasse Ihnen hiernach das Weitere, und besonders auch die Publikation selbst, auf die Ihnen am angemessensten scheinende Weise zu verfügen.

Berlin, den 7ten Februar 1823.

**Friedrich Wilhelm.**

An
den Staatsminister und Generallieutenant Grafen von Lottum.

---